

bmi.gv.at

Abteilung I/5 Öffentlichkeitsarbeit Referat I/5a Strategische Kommunikation BMI-I-5@bmi.qv.at

Herrengasse 7, **10**10 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an <u>BMI-I-5@bmi.gv.at</u> zu richten.

<u>EINSCHREIBEN</u>

Geschäftszahl:

Ihr Antrag nach dem Auskunftspflichtgesetz vom 17.04.2021

Wien, 4. Oktober 2021

Sehr geehrter Herr

bezugnehmend auf Ihr Auskunftsersuchen vom 19. Februar 2021 und der daraus resultierenden bisherigen Korrespondenz (ha. Antwortschreiben vom 12. April 2021, Ihr Antrag, welcher am 17. April 2021 um 16:07 Uhr per E-Mail sowie am 24. April 2021 um 16:18 Uhr per Fax hierorts einlangte), dürfen wir ergänzend Ihre Fragen wie folgt beantworten:

1. <u>Um welchen Tweet (welchen Inhalt) geht es genau?</u>

Es handelte sich im gegenständlichen Fall um ein öffentliches Posting auf Twitter (mit Verlinkung @LPDWien), welches für jedermann einsehbar war. Das Posting wurde auf Twitter mittlerweile gelöscht, ist aber weiterhin als Screenshot im Internet zu finden. Inhaltlich wurde behauptet, dass die Intelligenz von Polizeihunden jene der Durchschnittsbediensteten der Landespolizeidirektion Wien übersteige.

2. Welche Abteilung prüft das?

Es wurde beauskunftet, dass der Tweet von der dafür nach der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Inneres zuständigen Fachabteilung überprüft wurde. Die Geschäftseinteilung ist auf der Webseite des Bundesministeriums für Inneres öffentlich einsehbar. Nach dieser liegt die Expertise hinsichtlich des Mediengesetzes in der für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Abteilung I/5 (Öffentlichkeitsarbeit).

3. Wie viele Personen sind damit betraut?

Mit der Bearbeitung eines Aktes ist jeweils ein einzelner Referent oder eine einzelne Referentin betraut.

4. Wie viele Stunden wurden dafür vorgesehen?

Für bestimmte Akten werden grundsätzlich keine Zeitaufzeichnungen geführt.

5. Welches Budget ist dafür vorgesehen?

Das Regelbudget der Abteilung I/5 (Öffentlichkeitsarbeit).

6. Auf welche Straftatbestände wird geprüft?

Es wurden aufgrund des Sachverhalts alle in Frage kommenden strafbaren Handlungen gegen die Ehre geprüft.

7. Auf welche Verwaltungstatbestände wird geprüft?

Gemäß 56 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz ist die Verwaltungsübertretung der "Ehrenkränkung" ein Privatanklagedelikt. Eine amtswegige Prüfung erfolgte daher nicht.

8. <u>Ist es nicht unter anderem datenschutzrechtlich bedenklich, diese Ankündigung mit dem Namen der Person auf der Homepage des BMI zu veröffentlichen?</u>

Dazu liegt mittlerweile eine Entscheidung der Datenschutzbehörde mit der Geschäftszahl D124.3684 vor.

Aufgrund der Beantwortung Ihrer Fragen gehen wir davon aus, dass ihr Antrag vom 17. bzw. 24. April 2021 auf Ausstellung eines Bescheides gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz gegenstandslos ist.

Mit freundlichen Grüßen

Referats/leite///5/a